

# **Richtlinien**

## **der Landesregierung über die Gewährung des Familienzuschusses**

Auf Grund des § 4 Abs 3 des Familienförderungsgesetzes, LGBl Nr 32/1989, werden folgende Richtlinien erlassen:

### **§ 1**

#### **Ziele**

Der Familienzuschuss ist Ausdruck der Wertschätzung der Familie, dient der Geborgenheit des Kindes und ist zur finanziellen Entlastung von Familien sowie zur Unterstützung der Wahlmöglichkeit zwischen dem beruflichen Wiedereinstieg und der Familienarbeit zu gewähren.

### **§ 2**

#### **Förderungsempfänger**

- (1) Der Familienzuschuss ist unversorgten Kindern zu gewähren, wenn
- (a) kein Anspruch auf eine gleichartige Leistung wie Kinderbetreuungsgeld oder Karenzgeld besteht, vom 1. Lebensmonat bis längstens zur Vollendung des 48. Lebensmonats,
  - (b) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld bzw. auf Karenzgeld auf Grund von Geburten vom 1.7.2000 bis 31.12.2001 besteht, frühestens ab dem 31. Lebensmonat bzw ab dem 37. Lebensmonat des Kindes, wenn bis dahin beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld bzw Karenzgeld in Anspruch nehmen, bis längstens zur Vollendung des 48. Lebensmonats.

Als unversorgt gelten Kinder, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird.

(2) Der Familienzuschuss ist bei Vorliegen der im Abs 1 festgelegten Voraussetzungen zu gewähren, sofern

- (a) das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind den Hauptwohnsitz im Land Vorarlberg hat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder als gleichgestellt im Sinne des § 3 Abs 2 des Sozialhilfegesetzes gilt,
- (b) das Kind das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- (c) das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (§ 4) die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigt.

(3) Empfangsberechtigt ist jener Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Für den Fall, dass beide Elternteile mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist von diesen zu vereinbaren, wer empfangsberechtigt ist.

### **§ 3**

#### **Familieneinkommen**

- (1) Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der Nettoeinkünfte
- a) der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern (Lebensgefährte/in) und
  - b) der im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kinder, soweit diese Einkünfte der Unterhaltssicherung dienen.

(2) Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben Familienbeihilfen einschließlich der Zuschläge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere ein Pflegegeld oder ein Familienzuschuss, anrechnungsfrei.

(3) Als Einkommen gelten alle Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 EStG (Einkommenssteuergesetz). Zu diesen Einkünften sind die Wohnbeihilfe, die Annuitätenzuschüsse, die Leistungen der Sozialhilfe, die Unterhaltszahlungen für Eltern und Kinder (Alimente), das Karenzgeld, das Kinderbetreuungsgeld, die Teilzeitbeihilfe, das Arbeitslosengeld, die Notstandsunterstützung, die Sondernotstandshilfe, das Krankengeld etc hinzuzurechnen. Von den Einkünften sind abzuziehen die Einkommens- bzw. Lohnsteuer, die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, der Wohnbauförderungsbeitrag und die Kammerumlage sowie außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 34 EStG. Sonderausgaben (§ 18 EstG) können nur insoweit einkommensmindernd berücksichtigt werden als sie nicht vermögensbildend sind. Auf steuerrechtlichen Begünstigungen basierende Abzüge wie Verlustvorträge oder Investitionsrücklagenbildungen und ähnliches können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.

(4) Grundlage für die Ermittlung des Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die jeweils geltende Beitragsgrundlage gemäß § 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, wobei die Höchst- und Mindestbeitragsgrundlage gemäß Abs 9 und 10 nicht anzuwenden ist. Von der Beitragsgrundlage sind die Pflichtbeiträge für die Kranken- und Pensionsversicherung (§ 24 BSVG) sowie für die Unfallversicherung (§ 30 BSVG) abzuziehen.

#### § 4

#### **Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen**

(1) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie ergibt sich aus der Formel „Familien-Nettoeinkommen geteilt durch Gewichtungsfaktor“.

(2) Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern (Lebensgefährte/in) und unversorgten Kinder und ergibt sich aus der Summe der Faktoren

- (a) 1,2 für eine/n unterhaltspflichtige/n Alleinerzieher/in,
- (b) 1,0 für ersten unterhaltspflichtigen Erwachsenen,
- (c) 0,8 für zweiten (unterhaltspflichtigen) Erwachsenen,
- (d) 0,5 für jedes unversorgte Kind.

#### § 5

#### **Höhe des Familienzuschusses**

Der Familienzuschuss wird auf der Grundlage des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens (GPKE) berechnet. Für die Berechnung gelten folgende Grenzwerte:

	Zuschuss monatlich in EUR	bei einem gewichteten Pro-Kopf- Einkommen von monatlich EUR
Höchstzuschuss	436,00	329,20
Mindestzuschuss	43,60	592,00

Zwischen diesen Grenzwerten wird die individuelle Zuschusshöhe durch lineare Interpolation mit der Formel

$$\text{„Zuschuss} = 927,5452 - 1,49315 \times \text{GPKE}“$$

berechnet.

#### § 6

## **Rückzahlung des Familienzuschusses**

Ein ungebührlich bezogener Familienzuschuss ist zurückzuzahlen. Von der Rückzahlung eines ungebührlich bezogenen Familienzuschusses kann abgesehen werden, wenn die Rückzahlung für die betreffende Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Diese liegt jedenfalls vor, wenn durch die Rückzahlung Hilfsbedürftigkeit im Sinne der sozialhilferechtlichen Bestimmungen vorliegen würde.

### **§ 7**

#### **Antragstellung**

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Familienzuschusses ist beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen.

(2) Die Gemeinden überprüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags.

### **§ 8**

#### **Rückwirkende Auszahlung**

Die Auszahlung des Familienzuschusses kann vom Zeitpunkt der Antragstellung höchstens sechs Monate rückwirkend erfolgen. Eine rückwirkende Auszahlung erfolgt nur dann, wenn für diesen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen auf Grund dieser Richtlinien gegeben sind.

### **§ 9**

#### **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Richtlinien treten am 1. Jänner 2002 in Kraft und gelten für die ab 1. Jänner 1998 geborenen Kinder.

(2) Ein Familienzuschuss für Zeiträume bis 31.12.2001 ist nach den Richtlinien vom 12. Dezember 1998, AB1 Nr 48/1998, in der Fassung AB1 Nr 11/2001, und den Richtlinien vom 26.3.1994, AB1 Nr 13/1994, zu gewähren.

#### **Für die Vorarlberger Landesregierung**

Der Landeshauptmann  
Dr Herbert Sausgruber